

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Finanzierung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

Die **Kleine Anfrage 1648** vom 12. Juli 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 (Drucksache 5/2990) regelt die freiwilligen Gemeindezusammenschlüsse einer Vielzahl von Kommunen. Im Haushalt 2011 ist für die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse gemäß § 36 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ein Betrag von einer Million Euro bereitgestellt. Aus Presseberichten ist zu entnehmen, dass es wesentlich mehr Zusammenschlüsse geben soll, als mit dieser Summe zu unterstützen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die bislang absehbare Mehrbelastung für den Haushalt, die durch den Gesetzentwurf entsteht?
2. Aus welchem Haushaltstitel sollen diese Mehrkosten beglichen werden?
3. Ist hierfür ein Nachtragshaushalt geplant? Wenn ja, wann soll dieser eingebracht werden?
4. Wann werden die Gemeinden die Fördermittel erhalten (bitte sowohl Darstellung des Verfahrensablaufs wie auch Nennung von konkreten Terminen)?
5. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung zugesagt hat, allen Gemeinden die in § 36 ThürFAG vorgesehene Förderung zu gewähren, wenn sie sich in 2011 über einen Zusammenschluss einig sind?
6. Wie viele über die in dem o.g. Gesetzentwurf hinausgehenden Zusammenschlüsse sind nach Kenntnis der Landesregierung noch geplant?
7. Mit welchen Kosten für diese weiteren Zusammenschlüsse rechnet die Landesregierung für das Haushaltsjahr 2011?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die im Jahr 2011 in Kraft tretenden freiwilligen Gemeindefusionen sollen vom Freistaat auf der Grundlage des § 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) finanziell gefördert werden, sofern die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt sind. Im Einzelplan des Innenministeriums sind eine Million Euro für

Gemeindezusammenschlüsse in Kapitel 0303 Titel 613 01 etatisiert. Sollten alle im Entwurf vorgesehenen Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden sich als förderfähig im Sinne von § 36 ThürFAG umsetzen lassen, würden dafür insgesamt ca. 5,7 Millionen Euro benötigt. Zu den Voraussetzungen zählen u. a. die erfolgte Bestandsänderung, eine Antragstellung sowie die Verfügbarkeit der Fördermittel nach Maßgabe des Haushalts.

Zu 2.:

Die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse erfolgt aus Kapitel 0303 Titel 613 01 unter Einbeziehung der nach dem Haushaltsrecht bestehenden Möglichkeiten.

Zu 3.:

Eine diesbezügliche Aussage kann erst nach Abschluss aller mit dem Gesetzentwurf in Zusammenhang stehenden parlamentarischen Verfahren getroffen werden.

Zu 4.:

Gemeinden können Fördermittel erhalten, sofern die in der Antwort zu Frage 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. In der Vergangenheit erfolgte die Übergabe der Fördermittelbescheide nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Neugliederungsgesetzes in der Regel im Dezember des Jahres.

Zu 5.:

Die Landesregierung hat am 5. Juli 2011 beschlossen, § 36 FAG insoweit zu novellieren, als grundsätzlich alle bis zum 15. November 2011 wirksam beschlossenen Gemeindezusammenschlüsse im Sinne der Vorschrift gefördert werden können. Die Entscheidung über diese Änderung des FAG obliegt dem Gesetzgeber.

Zu 6.:

Dem Innenministerium liegt bisher ein über den Gesetzentwurf hinausgehender vollständiger Antrag zu einer weiteren Bestandsänderung vor und zwar über die Bildung einer Landgemeinde Lindenberg aus den bisherigen Gemeinden Teistungen und Hundeshagen im Landkreis Eichsfeld.

Zu 7.:

Ohne die Vorlage sämtlicher Anträge bzw. Beschlüsse der Gemeinden, die ihren Bestand ändern wollen, ist eine belastbare Aussage nicht möglich.

Geibert
Minister